2. Änderung 1)

GEMEINDE MITTELSTETTEN
LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK

BEBAUUNGSPLAN MITTELSTETTEN - SÜD

ERWEITERUNG BEZW. ÜBERARBEITUNG VON TEILFLÄCHEN (TEILBEREICH NÖRDLICH DER MUTHILOSTRASSE)
DES AM 9.9.1970 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
MITTELSTETTEN - SÜD

Maßstab = 1:1000



GEMEINBEDARFS-
FLÄCHE

TEICH

KINDER-
SPIELPLATZ

20 KV LEITUNG DER
ISAR - AMPER - WERKE

SCHUTZZONE

ZUFAHRTSWEG

MUTHILOSTRASSE

LERCHENSTRASSE

UMFORMERSTATION
1384

REISSTRASSE - FFB 4

Km 1.225

A B C D E F G

741 740 744 745 750/13 750/20 750/30 750/29 750/12 747 883 882 520 515 889 103 87 1384

11/1 11/2 11/3 11/4 11/5 11/6 11/7 11/8 11/9 11/10 11/11 11/12 11/13 741/1

Ga

Die Gemeinde Mittelstetten, Landkreis Fürstenfeldbruck, erläßt gemäß § 2 Abs.1, Abs.6, und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, X Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl.S.353) Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diese Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd als Satzung.

X geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I.S. 949),

A. Festsetzungen durch Text

1. Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeindes Wohngebiet festgesetzt.

2. Die Grundflächenzahl wird mit maximal 0,25 festgesetzt.
   Die Geschoßflächenzahl beträgt bei 1 Vollgeschoß 0,25
   und bei 2 Vollgeschossen 0,50.

3. Die Errichtung von Kniestöcken und Dachgauben ist unzulässig.

4. Die Baugrundstücke müssen an den öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt eingefriedet werden: Gehobelter Lattenzaun in senkrechter Lattenführung, mit verdeckten Zaunsäulen; Gesamthöhe 1,20 m ab Straßenoberfläche.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen über dem natürlichen oder von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzten Geländeniveau:
   a) An der hangaufwärts gerichteten Gebäudeseite bezw. Gebäudeecke darf die Traufhöhe höchstens betragen bei Hauptgebäuden mit 1 Vollgeschoß 3,20 m,
   bei Hauptgebäuden mit 2 Vollgeschossen 6,00 m.
   b) An der hangabwärts gerichteten Gebäudeseite bezw Gebäudeecke darf die Oberkante der Kellerdecke maximal nur 1,50 m über dem dortigen Geländeniveau liegen.
   c) Soweit Garagen in den hierfür an den geplanten Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, darf hangaufwärts oder hangabwärts die Steigung der Zufahrt zur Garage höchstens 12 % betragen.

6. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen, soweit kein entsprechender Baumbestand vorhanden ist und erhalten bleibt.

7. Diese Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplan Mittelstetten - Süd.

wesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen, soweit kein entsprechender Baumbestand vorhanden ist und erhalten bleibt.

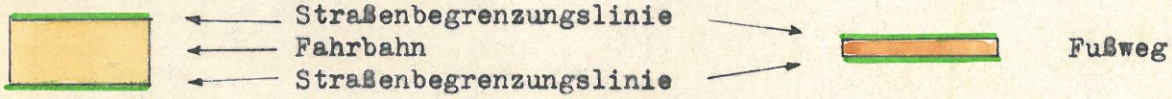
7. Diese Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplan Mittelstetten - Süd.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbereiches nördlich der Muthilostraße

Baugrenzen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche





Gemeinbedarfsfläche: Jugendheim



Öffentliche Grünfläche: Kinderspielplatz

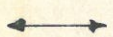


Flächen für Garagen:
Soweit Garagen in den hierfür an den geplanten Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist bei entsprechender Grundstücksteilung Grenzbebauung festgesetzt. Garagen können jedoch auch auf den sonstigen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Werden Garagen auf beiden Seiten der Grundstücksgrenze, also als Nachbargaragen errichtet, sollen sie in gleicher Traufhöhe, mit gleicher Dachform und aus gleichen Baumaterial errichtet werden.

Zahl der Vollgeschosse:

(II) zulässig 2 Vollgeschosse, zwingend, Satteldach, Dachneigung 22 - 27 °

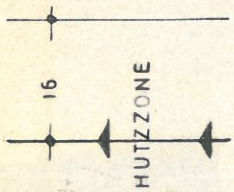
II zulässig maximal 2 Vollgeschosse, Satteldach, Dachneigung 22 - 27 °



einzuhaltende Firstrichtung für das Hauptgebäude

z.B. 

Maßangaben in Metern



20 KV Leitung der Isar-Amperwerke AG.

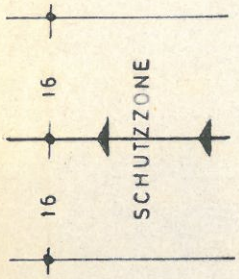
Die Schutzzone beträgt beidseitig je 16 m von Leitungsachse. Die Abstände und Höhe der Bauwerke sind innerhalb der Schutzzone gemäß VDE-Vorschriften 0210 einzuhalten. Innerhalb der Schutzzone dürfen Bauwerke westlich der Lerchenstraße eine Bauhöhe von 6,50 m nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die eine größere Brandanfälligkeit als die zulässigen Wohngebäude aufweisen, ist die

(II) zulässig 2 Vollgeschosse, zwingend, Satteldach, Dachneigung 22 - 27 °

II zulässig maximal 2 Vollgeschosse, Satteldach, Dachneigung 22 - 27 °

einzuhaltende Firstrichtung für das Hauptgebäude

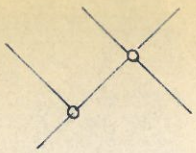
z.B. 5 Maßangaben in Metern



20 KV Leitung der Isar-Amperwerke AG.

Die Schutzzone beträgt beidseitig je 16 m von Leitungsachse. Die Abstände und Höhe der Bauwerke sind innerhalb der Schutzzone gemäß VDE-Vorschriften 0210 einzuhalten. Innerhalb der Schutzzone dürfen Bauwerke westlich der Lerchenstraße eine Bauhöhe von 6,50 m nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die eine größere Brandanfälligkeit als die zulässigen Wohngebäude aufweisen, ist die maximale Bauhöhe im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandinspektor festzulegen.

C. Hinweise



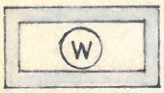
bestehende Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

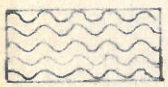
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

z.B. 741 Flurstücksnummern

z.B. 515 Geländehöhenlinien



Wasserschutzgebiet



Teich



vorgesehene Bepflanzung mit Bäumen oder hochwachsenden Sträuchern

unverändert bleibende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd.

D. V e r f a h r e n s h i n w e i s e

1. Der Entwurf der Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG vom .02..01..1979.... bis .02..02..1979..... in der Gemeindekanzlei Mittelstetten öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Mittelstetten, den 29..12..1980.

.....
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Mittelstetten hat mit Beschluß des Gemeinderats vom .....30..11..1979..... die Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Mittelstetten, den 29..12..1980

.....
1. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd mit Verfügung vom .....07.05.1980..... Nr. II/1-610-11/6-224..... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S.327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl. S.432) genehmigt.

(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 29.06.93

I.A.

.....
Lindauer
jur. Staatsbeamtin

*Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes 25.02.1981 *

(GVBl. S.327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl. S.432) genehmigt.

(Siegel) LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Fürstenfeldbruck, den 29.06.93

I.A.

Lindauer

Lindauer
jur. Staatsbeamtin

*Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes

4. Die Genehmigung ist am 25.02.1981 ortsüblich durch ~~Aushang an den Gemeindetafeln~~* bekanntgemacht worden. Die Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Die Erweiterung bezw. Überarbeitung von Teilflächen (Teilbereich nördlich der Muthilostraße) des am 9.9.1970 genehmigten Bebauungsplanes Mittelstetten - Süd mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden .....
zu jedermanns Einsicht bereit.
Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs.2 § 155a BBauG wurde hingewiesen.

(Siegel) GEMEINDE MITTELSTETTEN

Mittelstetten, den 26.02.1981

1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 16 799

MARTIN GORISCH ARCHITEKT
8034 UNTERPFAFFENHOFEN
FASANENWEG 8 · TEL. MÜNCHEN 84 27 75

Unterpfaffenhofen, den 30. 11. 1973

geändert und ergänzt am 15. 3. 1974
geändert am 4. 4. 1974
geändert am 28. 6. 1974
geändert am 29. 8. 1974
geändert am 7.10.1974
geändert am 21. 4. 1977
Der Zufahrtsweg zur Gemeinbedarfsfläche und Kinder-

Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs.2 § 155a BBauG wurde hingewiesen.

(Siegel)

Mittelstetten, den .26.02.1981..

.....

1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

MARTIN GORISCH ARCHITEKT
8034 UNTERPFAFFENHOFEN
FASANENWEG 8 · TEL. MÜNCHEN 84 27 75

.....

Unterpfaffenhofen, den 30. 11. 1973

geändert und ergänzt am 15. 3. 1974

geändert am 4. 4. 1974

geändert am 28. 6. 1974

geändert am 29. 8. 1974

geändert am 7.10.1974

geändert am 21. 4. 1977

Der Zufahrtsweg zur Gemeinbedarfsfläche und Kinderspielplatz wurde von 3,50 m auf 5,50 m verbreitert.

geändert am 2. 4. 1979

geändert am 12.12.1980 gemäß Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 7.5.1980.